



# Merkblatt Übersiedlung Rentnerinnen/Rentner (Angehörige von Staaten, die nicht Mitglieder der EG/EFTA sind)

- 1. Personen, deren Einreise in die Schweiz bewilligt werden kann:**  
Ausländische Personen, welche mindestens 55 Jahre alt sind und im In- und Ausland keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgehen.
- 2. Wichtigste Voraussetzungen, welche für die Einreise in die Schweiz erfüllt sein müssen:**
  - 2.1 Enge Beziehungen zur Schweiz**  
Die engen Beziehungen zur Schweiz im Sinne dieser Bestimmung können unter anderem wie folgt entstanden sein:
    - Früherer, langjähriger Aufenthalt in der Schweiz (z.B. Ausbildung, Erwerbstätigkeit)
    - Langjährige Ferienaufenthalte in der Schweiz
  - 2.2 Finanzielle Mittel**  
Übersiedelnde müssen selbst über genügend finanzielle Mittel verfügen (Rente oder Vermögen).
- 3. Folgende Unterlagen/Dokumente sind vollständig zusammen mit dem Gesuchsformular B1 einzureichen:**  
Mit dem Gesuch sind die nachstehend aufgeführten Fragen auf separatem Blatt schriftlich und in deutscher Sprache zu beantworten bzw. folgende Belege einzureichen:
  - Lebenslauf
  - Strafregisterauszug
  - Nachweis über die engen Beziehungen zur Schweiz bzw. zum Kanton, in dem das Gesuch eingereicht wird
  - Kopie des gültigen Reisepasses
  - Nachweis der Einkommens- und Vermögensverhältnisse (Bankauszüge, Rentenbestätigungen, Steuerveranlagungen etc.)
  - Nachweis über Lebenshaltungskosten (Kopie des Mietvertrages der Wohnung, Offerte einer Krankenkasse mit Monatsprämie und Franchise)
- 4. Abgabeort des Gesuchs und der Beilagen**  
Visumspflichtige Personen haben ein persönliches Einreisegesuch bei der für ihren Wohnort zuständigen Schweizer Vertretung im Ausland einzureichen.  
Nicht visumspflichtige Personen können das Gesuch bei der kantonalen Fremdenpolizeibehörde einreichen.

**Zu beachten: Alle Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.**